

Änderungsantrag

der Abgeordneten Suhr, Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986

hier: Einzelplan 10

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4160, 10/4180 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 10 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird folgender
neuer Titel eingefügt:

„Titel 685 05	Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung	5 100 000 DM
---------------	---	--------------

Erläuterungen:

Die Mittel sind vorgesehen für die Gewährung einer Umstellungs-
beihilfe für Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen.“

Bonn, den 22. November 1985

Suhr

Werner (Dierstorf)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung verfolgt
folgende Ziele:

- den Widerspruch zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz aufzulösen,
- die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung in Wassereinzugsgebieten zurückzunehmen,
- in den ländlichen Räumen Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen,

- umwelt- und ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion durch Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und leichtlöslichen Mineraldüngern,
- Verlagerung der Produktionsziele von der Quantität zur Qualität, Reduzierung der Überschußproblematik im Agrarbereich.

Je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wird im ersten Jahr der Umstellung eine Umstellungsbeihilfe von 500 DM bezahlt, jedoch maximal 5 000 DM je Betrieb.

Die Beihilfe erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren und soll jedes Jahr um 20 % gekürzt werden, so daß im ganzen je Betrieb die Höchstgrenze von 15 000 DM in fünf Jahren nicht überschritten wird.

Wird durch die Umstellung ein dauerhafter neuer Arbeitsplatz geschaffen, so ist dieser für die ersten drei Jahre jährlich mit 8 000 DM zu bezuschussen.

Berechtigt sind nur Betriebe, die sich in ihrer Anbauweise nach den Richtlinien des Ifoam (s. unten) ausrichten.

Kosten:

Die benötigten Mittel werden im ersten Jahr auf fünf Millionen DM beschränkt. Nicht ausgeschöpfte Beträge sollen auf das nächste Jahr übertragen werden.